

(5) Die Baubetriebe haben mit den Investitionsträgern in diesen Fällen Teil-Bauleistungsverträge abzuschließen, deren Höhe die entsprechende Summe der Leistungspositionen der Kostenpläne nicht übersteigen darf. Teil-Bauleistungsverträge nach Abs. 3 müssen unter Berücksichtigung der Umrechnungsfaktoren abgeschlossen werden.

(6) Die Kontenfreigabe durch die Deutsche Investitionsbank erfolgt bis zu dieser Höhe.

## II.

### Preisänderungen in der Kostenstruktur „Ausrüstungen und Sonstiges“ des betrieblichen Investitionsplanes

#### § 5

(1) Der Mehrbedarf an Investitionsmitteln durch gesetzlich festgelegte Preiserhöhungen, welche in der Kostenplanung der Projekte keine Berücksichtigung fanden, sind von den Investitionsträgern bis 30. April 1956 formlos ihren zuständigen Planträgern zu melden. Diese haben die Mehrforderung ihres Planbereiches bis 15. Mai 1956 dem Ministerium der Finanzen aufzugeben.

(2) Erkennbare Mehrkosten auf Grund gesetzlicher Preiserhöhungen vor dem genannten Termin sind von den Planträgern vorübergehend zu Lasten ihrer Reserve den Betrieben durch Planänderungen zu beauftragen.

(3) Das Ministerium der Finanzen stellt den Mehrbedarf den Planträgern über die Umverteilungskonten bei der Deutschen Investitionsbank zur Verfügung.

(4) Über die durch Preissenkungen freiwerdenden Mittel verfügen die Planträger.

## III.

### Schlußbestimmung

#### § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1955 (Anordnung Nr. 58/55)

Staatliche Plankommission Ministerium der Finanzen

I. V.: Dr. Wittkowski, I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter                      Stellvertreter des Ministers  
des Vorsitzenden

## Anordnung

### zur Aufstellung der Kontrollberichte, der Einreichung von Analysen und der Durchführung von Kontrollausschusssitzungen der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie zum 31. Dezember 1955.

Vom 9. Dezember 1955

Auf Grund des § 35 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) und auf Grund des Abschnittes II Ziff. 3 der Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 164) wird für den Abschluß 1955 folgendes angeordnet:

#### § 1

Aufstellung und Einreichung der Kontrollberichte

(1) Der Kontrollbericht der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie zum 31. Dezember 1955 umfaßt folgende Kontrollblätter:

J 1 — Bilanz

J 3 — Nachweis über die Entwicklung des Grundmittelfonds

J 4 — Aufgliederung der noch nicht fertiggestellten Investitionen und Generalreparaturen

J 6 — Nachweis über die Entwicklung des Umlaufmittelfonds

J 7 — Nachweis über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich

J 8 — Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds

J 9 — Ergebnisrechnung

J 11 — Nachweis über die Erfüllung der Warenproduktion und der Selbstkostensenkung

J 12 — Aufgliederung der Gesamtkosten

J 13 — Abrechnung der Finanzierung der sonstigen produktionsbedingten Abteilungen

J 14 — Zusammenstellung der Ergebnisse und der Ergebnisverwendung

Diese Festlegung gilt entsprechend der Anordnung vom 15. März 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 118) auch für die Bezirks-Bau-Unionen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollberichten den für den Monat Dezember 1955 einzureichenden Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe als Anlage beizufügen.

(3) Die ehemaligen SAG-Betriebe stellen am 31. Dezember 1955 den Kontrollbericht der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie auf.

(4) Die vierteljährliche Arbeitskräfteplan-Abrechnung AQJ ist dem Ministerium der Finanzen von den Hauptverwaltungen und Fachministerien einzureichen.

(5) Unbeschadet der Einreichungsvorschriften für den Kontrollbericht gemäß Abschnitt II Ziff. 3 Buchstaben a und b der Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie sind alle Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie verpflichtet, das Kontrollblatt J 4 in einer Ausfertigung der für sie zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank einzureichen.

(6) Das Kontrollblatt J 11 ist von den Hauptverwaltungen und Fachministerien wie folgt zusammenzufassen und an das Ministerium der Finanzen weiterzuleiten:

Auf einer Ausfertigung sind die Kostenträger nach den am Kopf des Kontrollblattes aufgeführten Positionen 1 bis 8 zusammenzufassen; auf einer zweiten Ausfertigung sind von den Hauptverwaltungen die Endsummen der Betriebs- bzw. WB-Meldungen aufzuführen, so daß eine Abstimmung mit dem Kontrollblatt J 14 gegeben ist.

In gleicher Weise verfahren die Ministerien, die auf der zweiten Ausfertigung die Endsummen der Hauptverwaltungen zusammenfassen müssen.

(7) Die Betriebe, Hauptverwaltungen und Fachministerien sind zum vollständigen Ausfüllen der Kontrollberichte einschließlich aller Darunterpositionen und Angaben in Fußnoten verpflichtet.

(8) Die Bestimmungen der Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gelten unter Berücksichtigung der in dieser Anordnung getroffenen Weisungen auch für den Abschluß zum 31. Dezember 1955.